

## III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE  
RECHTSAKTE

**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/288/GASP DES RATES**

**vom 7. April 2008**

**zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. April 2006 den Gemeinsamen Standpunkt 2006/276/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger<sup>(1)</sup> angenommen. Diese Maßnahmen laufen am 10. April 2008 aus.
- (2) In Anbetracht der Lage in Belarus sollte der Gemeinsame Standpunkt 2006/276/GASP um weitere zwölf Monate verlängert werden.
- (3) Der Rat wird den Gemeinsamen Standpunkt 2006/276/GASP laufend überprüfen. Er nimmt je nach den politischen Entwicklungen in Belarus, insbesondere im Falle der Freilassung aller politischer Gefangener, Änderungen an den entsprechenden Anhängen des Gemeinsamen Standpunkts 2006/276/GASP vor —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2006/276/GASP wird bis zum 10. April 2009 verlängert.

*Artikel 2*

Der vorliegende Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 7. April 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. ŽERJAV

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2006, S. 5. Zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2007/173/GASP (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 40).